

# Statuten HP-Interex.CH

## Erster Abschnitt: Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

### Art.1

Unter dem Namen HP-Interex.CH besteht ein politisch und konfessionell neutraler, nicht gewinnorientierter Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der 2003 gegründet wurde.

### Art.2

Der Sitz des Vereins ist am Standort des Sekretariats, welches sich in der Schweiz oder Lichtenstein befindet.

### Art.3

Das Gebiet umfasst die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Als individuelle Nationale User Group der HP-Interex EMEA (Europe – Middle East – Africa) ist sie Kollektivmitglied derselben.

## Zweiter Abschnitt: Ziel und Zweck

### Art.4

Der Verein:

- ist eine HP-Benutzervereinigung.
- fördert das Verständnis für komplexe Informatiklösungen, die im heutigen geschäftlichen Umfeld eingeführt, unterhalten und betreut werden. Dies sowohl für die verwendete Software als auch für die verwendete Infrastruktur.
- fördert aktiven und fundierten Informationsaustausch mit HP, dessen aktiven Businesspartnern und anderen Beteiligten in der Informatikindustrie.
- bietet eine Plattform für den aktiven und offenen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

### Art.5

Dies geschieht durch:

- organisieren oder vermitteln von Weiterbildungskursen und -anlässen
- organisieren oder vermitteln von Informationsanlässen
- organisieren von anderen Aktivitäten, die dem Ziel und Zweck des Vereins dienen
- betreiben einer Informationsplattform.

## Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

### Art.6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern: Mitglieder mit Wohn- oder Arbeitsort im Vereinsgebiet, die ein aktives Interesse an der Informatik und deren Einfluss auf die Gesellschaft, Arbeit und Lebensstil haben
- Passivmitgliedern: alle HP-Angestellten mit Wohn- oder Arbeitsort im Vereinsgebiet, die ein Interesse an der HP-Interex.CH haben.

### Art.7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung muss nicht begründet werden.

### Art.8

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## **Art.9**

Mitglieder, welche den Satzungen der HP-Interex.CH nicht gerecht werden oder ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich ohne Angabe der Gründe verfügt. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 10 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich an die Generalversammlung weitergezogen werden, die ohne Angabe von Gründen abschliessend entscheidet. Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nicht entrichtet, wird ohne weitere Formalität von der Mitgliederliste gestrichen.

## **Art.10**

Die Jahresbeiträge von max. Fr. 200.- aller Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu entbinden.

## **Vierter Abschnitt: Organe**

### **Art.11**

Die Organe der HP-Interex.CH sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- ständige Kommissionen
- nicht ständige Kommissionen
- RechnungsrevisorInnen.

### **Art.12**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Allfällige Spesenentschädigungen werden durch den Vorstand festgelegt.

### **Art.13**

Die GV setzt sich zusammen aus den in Artikel 6 erwähnten Mitgliedern, die Stimm- und Wahlberechtigung erfolgt gemäss Artikel 15. Die GV wird von der/dem VereinspräsidentIn oder seiner/ihrer Stellvertretung geleitet. Stimmzählende werden aus den Anwesenden frei gewählt.

### **Art.14**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag, und sofern mindestens 1/3 der Anwesenden diesem Antrag zustimmen, erfolgen sie geheim. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Liegen bei Abstimmungen mehrere Hauptanträge, bei Wahlen mehrere Kandidaturen vor, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden, abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

### **Art.15**

Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes und die Aktivmitglieder. Die Kumulation und die Vertretung ist unzulässig. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Wählbar sind Aktiv- und Passivmitglieder.

### **Art.16**

Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden auf Begehren:

- von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- des Vorstandes.

Die GV wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Die Einberufung hat durch Brief oder durch Publikation im offiziellen Mitteilungsblatt unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Datum zu erfolgen. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

## **Art.17**

Die Geschäfte der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte von:
  - VereinspräsidentIn
  - KassierIn
  - RechnungsrevisorInnen
- Entlastung des Vorstandes von der Verantwortung für das abgelaufene Vereinsjahr
- Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente
- Wahlen:
  - VereinspräsidentIn
  - Vorstandsmitglieder
  - RechnungsrevisorInnen
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Jahresbudgets und Festsetzen der Jahresbeiträge
- Anträge aus Mitgliederkreisen gemäss Artikel 18
- Verschiedenes.

## **Art.18**

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingetroffene Begehren werden auf die nächste Generalversammlung zurückgestellt.

## **Art.19**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der HP-Interex.CH. Er besteht aus mindestens vier bis höchstens zehn Mitgliedern. Zusätzliches Mitglied ist der/die stimmberechtigte HP VertreterIn. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Reglement "Vorstand HP-Interex.CH" festgelegt. Dieses wird vom Vorstand aufgestellt und muss von der GV genehmigt werden.

## **Art.20**

Der Vorstand hat alle Beschlüsse zu fassen und Geschäfte zu erledigen, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz der GV oder anderen Organen übertragen sind. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Treten während der Amtsperiode Vakanzen auf, ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten GV selber zu ergänzen.

## **Art.21**

Die ständigen Kommissionen werden nach Bedarf vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder einer ständigen Kommission sind in einem Reglement festgelegt. Dieses wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Kommission aufgestellt und muss von der GV genehmigt werden.

Die nicht ständigen Kommissionen werden nach Bedarf vom Vorstand gewählt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind in einem Reglement festzulegen und vom Vorstand zu genehmigen. Die GV ist über die Existenz und die Arbeiten der Kommissionen zu orientieren.

## **Art.22**

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die von dem/der KassierIn abgelegte Rechnung und den Vermögensbestand der HP-Interex.CH. Sie erstellen zuhanden der GV einen Revisionsbericht. Die RechnungsrevisorInnen müssen nicht Mitglieder der HP-Interex.CH sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem/der KassierIn stehen. Die Amtsdauer der RechnungsrevisorInnen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## Fünfter Abschnitt: Mittel

### Art.23

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- allfälligen Überschüssen, die mit der Tätigkeit der HP-Interex.CH zusammenhängen
- den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen
- den Zuwendungen von HP und Sponsoren.

### Art.24

Für die Verbindlichkeiten der HP-Interex.CH haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede, den Maximaljahresbeitrag gemäss Artikel 10, übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Sechster Abschnitt: Statuten- und Reglementsänderung

### Art.25

Zur Revision der Statuten und Reglemente bedarf es an der GV einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die Gesamtrevision der Statuten oder der Reglemente beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten GV einen Entwurf auszuarbeiten.

### Art.26

Die Statuten in deutscher Sprache sind die verbindliche Originalfassung. Unverbindliche Übersetzungen in andere Sprachen sind möglich.

## Siebter Abschnitt: Auflösung

### Art.27

Die Auflösung der HP-Interex.CH erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Ferner von selbst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist.

### Art.28

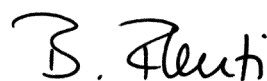
Die Auflösung der HP-Interex.CH kann auch durch eine hierzu besonders einberufenen GV mit 2/3 der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### Art.29

Im Falle einer Auflösung der HP-Interex.CH wird deren Vermögen der HP übergeben, welche es fünf Jahre lang zuhanden einer Neugründung im Vereinsgebiet verwaltet. Nachher fällt es an die HP-Interex EMEA.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 27. März 2003 in Dübendorf.

Der Präsident



Bernhard Fleuti

Die Sekretärin



Irena Schönholzer